

Aus dem Gerichtssaal

Vorgeschichte: 2004 - Allbau GmbH wird auf Zahlung von 104.393,25 € von Sparkasse OPR verklagt.

Es erfolgte Widerklage, bezugnehmend auf Wirksamkeit der Kündigung und die der Firma schädigenden Zins- und Wertstellungsabrechnungen.

22.12.2007 - Beschluß und Teilurteil des LG. Kündigung der Sparkasse wird bestätigt.

Kontenfehlberechnungen werden vom Verfahren abgetrennt.

Allbau geht in Berufung vor das OLG. Die SPK forderte noch 17.997,00 €. Das Verfahren wird in 12 Punkten zur Klärung an das LG Neuruppin, vom OLG, 4. Senat, unter Vorsitz Dr. Ingrid Schäfer, Richterin Woerner u. Richter Dr. Fisch zurückverwiesen.

27.05.2011 - Allbau obsiegt vollumfänglich vor LG Neuruppin. Sparkasse OPR geht in Berufung.

01.08.2013- Vor dem OLG Brandenburg wird vor dem 4. Senat, unter Vorsitz der Richterin Dr. Chwolik-Lanfermann, Dr. Ingrid Schäfer und Richterin Brune in einer Berufungsverhandlung, auch über die Kontenfehlabrechnungen (Wertstellungen, falsch angepaßte Zinsen, vertragswidrige Buchungen) die Rechtsmeinung vorgetragen, die im Gegensatz zum vorhergehenden OLG- Urteil des gleichen Senates steht. Der Verhandlungsstil zeigte den Versuch, den durch die SPK angerichteten Schaden zu relativieren. Da ergänzte die Richterin Dr. Ingrid Schäfer, ...sie habe mal versucht das letzte Jahr nachzurechnen und sei mit der Hochrechnung auf einen Schaden von 2500 bis 2800 € gekommen und nicht wie die Gutachterin Möntmann auf 28.000 €
Richterin Dr. Schäfer ist nicht zu unterstellen, den Ablauf einer Kontenprüfung nicht zu kennen. Ihr ist bekannt, daß nicht mit der letzten, sondern mit der ersten Fehlbuchung (Ursache), auf Grund des exponentiellen Wachstums der Zinsen begonnen werden muß. Da es nur wenige Spezialisten gibt, die die Kontenprüfung durchführen können, geht bereits aus dem von der SPK in Auftrag gegebenen Gutachten des Prof. Dr. Bork hervor, der auf Seite 42 anmerkend aussagt:

1181.

⁵⁴ Ich sehe mich nicht in der Lage, entsprechende Berechnungen selbst anzustellen oder nachzuprüfen.

Allein der Vortrag, daß die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin die Zinsen mit falschen Jahrestagen berechnete, Feiertage in Berechnungen einbezog, die es gar nicht gab, wurde vom Gericht ignoriert. Da die Geschäftsleitung der Geschädigten die kundenschädlichen Wertstellungen und Zinsberechnungen und Auszahlungen auf vertraglich vereinbarte Konten nicht sofort erkannte, sprach das Gericht von Verfristung, entgegen der Rechtsprechung des BGH und anderer Obergerichte.


Nachdem das Gericht erklärte, daß die im September 2001 ausgesprochene Kündigung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin nicht haltbar wäre, wurde erweitert ausgeführt, daß ein Gespräch des Rechtsanwaltes der Allbau GmbH, mit der Sparkasse OPR im Oktober 2001, bzw. der Antrag zur Zwangsversteigerung 2002, eine konkludente Kündigung darstellen würde.

Zu diesem Zeitpunkt verließ eine Zuschauerin, unter Protest gegen die Verhandlungsführung, den Saal.

Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin, wie hoch denn die Forderung der Sparkasse eventuell noch gegen die Allbau GmbH sei, antwortete der Rechtsanwalt Gerd Henning,... das können wir derzeit nicht vorlegen, da die zuständige Mitarbeiterin im Urlaub sei. Eine Sparkasse, die nicht den Saldenstand eines Schuldners abrufen kann?

Unter freundlichem Lachen der Richterinnen, wurden der Sparkasse vier Wochen zur Erstellung ihrer angeblichen Forderungen Zeit gegeben. Der Vertreter der Allbau GmbH teilte dem Gericht mit, das die Sparkasse, mit Unterstützung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes seit Jahren eine Saldenauskunft über die angebliche Schuld, bzw. das Haben der Firma verweigere.

3.8.2012



W. Schroth

Anlage: Beispiel für die Auswirkung einer Falschverzinsung durch das *Exponentielle Wachstum*. Dieses zeigt bereits die Absurdität der meinungsbildenden Hochrechnung, unter Abstellung auf Kontenfehlberechnungen im letzten Buchungsjahr (2001), durch die Richterinnen des 4. Senats des OLG Brandenburg.